

## Was mache ich, wenn das Ticket nicht rechtzeitig vorliegt?

Die Ausgabe der Monatstickets erfolgt erst dann, wenn der Eigenanteil und, falls erforderlich, die Zuzahlung auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben und der Ticketantrag über **Schülerfahrkosten online** gestellt worden ist. Solange der Eigenanteil noch nicht eingegangen ist, erfolgt die Beförderung auf eigene Kosten. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich. Für die Erstellung der Tickets ist eine Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen einzuplanen.

## Und wenn ich umziehe?

In diesem Fall ist über **Schülerfahrkosten online** ein neuer Antrag zu stellen. Neben der Angabe der neuen Adresse ist in dem Feld „Antragsart“ „Änderungsantrag wg. Umzug“ anzuklicken. Die neuen Tickets werden dann zum Umzugstermin gegen die alten Tickets ausgetauscht. Bei einer zu kurzfristigen Antragstellung hat die Schülerin/der Schüler die entstehenden Kosten bis zum Eintreffen der neuen Tickets selbst zu tragen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich.

## Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?

Grundsätzlich nein.

Es sind jedoch 2 Ausnahmen möglich:

1. Der Schulweg wird mit dem Fahrrad/Roller zurückgelegt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schülerin bzw. der Schüler ganzjährig mit dem Fahrrad/Roller zur Schule fährt und kein Monatsticket besitzt.
2. Die Schule kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unzumutbar erreicht werden. Unzumutbar ist die Benutzung von Bus und Bahn, wenn man vor 6:00 Uhr das Haus verlassen muss oder der Schulweg bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung länger als 3 Stunden und 45 Min. (Hin- und Rückfahrt inkl. Wartezeiten) dauert. Dann können Kosten für andere Fahrzeuge geltend gemacht werden.

## Mit welcher Erstattung kann ich in diesen Fällen rechnen?

Der monatliche Höchstbetrag beträgt 100 Euro. Schülerinnen und Schüler der Bezirksfachklassen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Monat. Fahrrad = 0,03 Euro je km, Pkw = 0,13 Euro je km und Roller, Motorrad etc. = 0,05 Euro je km.

## Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?

Auch die Fahrkostenerstattungen werden über **Schülerfahrkosten online** beantragt. Es handelt sich um ein kombiniertes Verfahren. Nach dem Einloggen auf „Neuer Fahrkostenantrag“ gehen. Die freien Felder ausfüllen, Angaben prüfen und „Antrag einreichen“. Danach das Antragsformular ausdrucken (hierfür bitte unbedingt den Button „drucken“ im Antrag verwenden), restliche Antragsfelder per Hand ausfüllen, Belege beifügen und unterschrieben in der Schule abgeben. Im Account kann dann jederzeit der Stand der Antragsstellung verfolgt werden.

Die Bearbeitungsdauer hängt auch davon ab, ob aus dem Antrag alle notwendigen Angaben hervorgehen und alle entsprechenden Belege beigelegt sind! Die Belege bitte chronologisch auf ein gesondertes Blatt kleben. Die Fahrkosten werden dann auf das im Antrag genannte Konto überwiesen. **Achtung! Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Schuljahres, also spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreis Gütersloh eingehen. Später eingehende Anträge sind verjährt!!!**

## Wie läuft das beim Praktikum?

Für Fahrten zum Ausbildungsort im Rahmen eines Praktikums sind ebenfalls Erstattungen möglich. Hier gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie beim Schulbesuch. Fahrkosten werden nur bis zu einer Entfernung von max. 25 km zwischen Schule und Praktikumsort (einfache Entfernung) erstattet. Voraussetzung ist jedoch, dass das Praktikum im Rahmen der Schulausbildung erfolgt. Bei Benutzung von Bus und Bahn wird der günstigste Tarif erstattet. Die Tickets hierfür kaufen die Schülerinnen und Schüler selbst. Die Kosten werden nachträglich erstattet. (Beantragung: s. „Wie beantrage ich solche Fahrkostenerstattungen?“). Ist die Schülerin bzw. der Schüler bereits im Besitz eines Monatstickets, müssen diese für den Zeitraum

des Praktikums in der Schule abgegeben werden, es sei denn, Schulort und Praktikumsort sind identisch. Ist der Schüler bzw. die Schülerin im Besitz eines Schülermonatstickets, ist dieses für die Zeit des Praktikums im Schulbüro abzugeben, wenn das Schülermonatsticket aufgrund des Praktikums in dem betr. Monat weniger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden kann. Erfolgt keine Rückgabe, ist eine Fahrkostenerstattung für den Praktikumsbesuch ausgeschlossen. Kann das Ticket noch länger als 10 Tage zum Besuch der Schule genutzt werden, ist eine Rückgabe nicht notwendig.

## Was sonst noch?

- Beantragung von Tickets und von Fahrkostenerstattungen erfolgen ausschließlich über **Schülerfahrkosten online**.
- Bei Fahrkostenerstattungen werden immer die günstigsten Tarife zugrunde gelegt.
- Info's zum Fahrplan und zum Fun-Ticket sind im Internet unter [www.teutoowl.de](http://www.teutoowl.de) oder unter der Hotline-Nr. der Verkehrsbetriebe 01801 - 21 22 21 zu erhalten.
- Weitere Fragen können im Schulsekretariat beantwortet werden.

### Impressum:

Herausgeber: Kreis Gütersloh  
Abteilung Bildung  
33324 Gütersloh

### Stand:

Januar 2018

### Ansprechpartner:

Ralf Meitzner,  
Tel. 05241 - 85 1440,  
[Ralf.Meitzner@gt-net.de](mailto:Ralf.Meitzner@gt-net.de)  
Kirsten Strunz,  
Tel. 05241 - 85 1521,  
[Kirsten.Strunz@gt-net.de](mailto:Kirsten.Strunz@gt-net.de)  
Für Fahrkostenerstattungen:  
Angelika Kittner,  
Tel. 05241 - 85 1448,  
[Angelika.Kittner@gt-net.de](mailto:Angelika.Kittner@gt-net.de)

### Internet:

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

### Foto:

Ralf Meitzner

# Schülerfahrkosten



für Schülerinnen  
und Schüler  
der kreiseigenen  
Berufskollegs

Der Kreis Gütersloh ist Träger verschiedener Schulen im Kreis Gütersloh. Als Schulträger ist der Kreis Gütersloh nach der Schülerfahrkostenverordnung, die die gesetzliche Grundlage aller Entscheidungen bildet, verpflichtet, Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler seiner Schulen zu tragen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In den nachfolgenden grundsätzlichen Erläuterungen soll ein Überblick darüber gegeben werden, wann und in welcher Form der Kreis Gütersloh Fahrkosten im Regelfall übernimmt.

### Habe ich Anspruch auf Fahrkostenerstattung?

Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten haben zunächst grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die eine bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Schule zurücklegen müssen und zwar:

- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (u. a. Berufskollegs) = mehr als 5 km

Grundsätzlich gilt für Schülerinnen und Schüler die freie Berufsschulwahl. Ein voller Fahrkostenanspruch existiert jedoch nur für den Besuch der nächstgelegenen Schule. Ist die besuchte Schule nicht nächstgelegene Schule, werden Schülerfahrkosten nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde. Nächstgelegene Schule ist nicht zwingend die räumlich nächstgelegene, sondern die Schule, die mit dem geringsten (finanziellen) Aufwand erreicht werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen werden grundsätzlich keine Fahrkosten erstattet. Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs haben darüber hinaus nur Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten, wenn sie eine Klasse im Vollzeitunterricht oder eine Bezirksfachklasse besuchen. Berufsschüler, die die Schule im Rahmen ihrer Ausbildung besuchen, erhalten keine Fahrkosten. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die in irgendeiner Form Zuschüsse nach anderen Vorschriften in Anspruch nehmen, die die Fahrkosten mit abdecken und für Schülerinnen und Schüler, die eine Vergütung im Rahmen eines Praktikums erhalten. Fachoberschulklassen, für die eine berufliche Ausbildung vorausgesetzt wird, sind ebenfalls nicht fahrkostenberechtigt.

### Welche Kosten übernimmt der Kreis?

Der Kreis Gütersloh übernimmt grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs

(sprich: Bus oder Bahn). Zu diesem Zweck werden für die Schülerinnen und Schüler Monatstickets gekauft (s. auch: "Entstehen mir Kosten?"). Wenn trotzdem mit dem Pkw gefahren wird, entfällt jegliche Fahrkostenerstattung (Ausnahmen hiervon siehe unter „Kann ich auch für die Nutzung anderer Fahrzeuge Fahrkosten geltend machen?“). Es können maximal Kosten in Höhe von 100 Euro pro Monat durch den Kreis Gütersloh übernommen werden. Für Tickets, die teurer als 100 Euro sind, werden die Mehrkosten nach Antragstellung in Rechnung gestellt. Hierzu erhält der Schüler bzw. die Schülerin eine entsprechende E-Mail, in der auch die Zahlung des Eigenanteils (siehe auch „Entstehen mir Kosten?“) mitgeteilt wird.

### Wie erhalte ich ein Ticket?

Anträge auf Ausstellung eines Schülermonatstickets werden beim Kreis Gütersloh online über die Webanwendung **Schülerfahrkosten online** unter der Webadresse <https://guetersloh.schuelerfahrkosten.de/> beantragt. Ein Papierantrag entfällt damit. Die Anwendung ist selbsterklärend und einfach zu handhaben. Außerdem steht eine Kurzanleitung in der Webanwendung zur Verfügung. Bei erstmaliger Nutzung zunächst registrieren, anschließend nach Bestätigungs-E-Mail Account freischalten und dann einloggen. Schon kann das Ticket beantragt werden. Danach ist jederzeit der Zugang durch einfaches Einloggen möglich.

### Kann ich mit dem Ticket überall und zu jeder Zeit fahren?

Das Monatsticket ist vom 1. des auf dem Ticket angegebenen Kalendermonats bis zum 1. Werktag des folgenden Monats gültig (auch am Wochenende und in den Schulferien). In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches genutzt werden. Der räumliche Geltungsbereich (Abfahrts- und Ankunftsart) ist jeweils auf dem Ticket vermerkt. Das Ticket berechtigt demzufolge dazu, alle auf der angegebenen Fahrstrecke liegenden Orte und Ortsteile im Gültigkeitszeitraum aufzusuchen. Für andere Orte besitzt das Ticket keine Gültigkeit.

### Entstehen mir Kosten?

Ja. Zum einen kann eine Zuzahlung notwendig werden (s. auch „Welche Kosten übernimmt der Kreis?“). Außerdem erhebt der Kreis Gütersloh von den Schülerinnen und

Schülern der kreiseigenen Berufskollegs bzw. bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten Eigenanteile. Die Schülerinnen und Schüler werden damit an den Kosten für die Monatstickets beteiligt.

Die Eigenanteile entstehen in folgender Höhe (Beträge je Beförderungsmonat):

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern:

- a) Bei einem schulpflichtigen Kind . . . . . 12,00 Euro
- b) Wenn für mehrere minderjährige schulpflichtige Kinder Eigenanteile zu den Schülerfahrkosten gezahlt werden müssen:
  - für das 1. und älteste Kind . . . . . 12,00 Euro
  - für das 2. Eigenanteil zahlende Kind . . . . . 6,00 Euro
  - für das 3. und jedes weitere Kind . . . . . 0,00 Euro

**Volljährige Schülerinnen und Schüler** zahlen jedoch immer den vollen Eigenanteil in Höhe von **12,00 Euro** monatlich.

#### Ausnahmen:

- Schülerinnen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach **SGB XII** erhalten, können vom Eigenanteil befreit werden. Hierzu ist ein zusätzlicher Papierantrag zu stellen, der im Schulbüro erhältlich ist.
- Familien, die für Geschwisterkinder ebenfalls Eigenanteile zu den Schülerfahrkosten bezahlen müssen (gilt nicht bei volljährigen Schülerinnen und Schülern), fügen dem Antrag auf Ausstellung eines Monatstickets ebenfalls einen entsprechenden Antrag auf Reduzierung des Eigenanteils bei.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter zu den Schülerfahrkosten zu beantragen, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, Wohngeld oder ein erhöhtes Kindergeld beziehen. Über dieses Programm kann daher auch ein Teil des Eigenanteils erstattet werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige Jobcenter. Im Falle eines Antrages auf Mittel aus dem Bildungs- u. Teilhabepaket wird jedoch dringend empfohlen, den Eigenanteil vorab aus eigenen Mitteln zu überweisen, damit durch eine mögliche verspätete Antragsbearbeitung durch das Jobcenter keine unnötige Wartezeit bei der Ausgabe der Schülermonatstickets entsteht.

### Wie werden die Eigenanteile/Zuzahlungen erhoben?

Die Eigenanteile und mögliche Zuzahlungen werden halbjährlich erhoben. Schülerinnen und Schüler, die ihr Ticket über **Schülerfahrkosten online** beantragt haben, erhalten nach Bearbeitung des Antrages durch den Schulträger eine E-Mail, in der die Höhe des Eigenanteils, falls notwendig auch die Höhe der Zuzahlung, eine Referenznummer für die Zahlung und die Konto-Nr., auf die der Betrag überwiesen werden muss, mitgeteilt wird. Der Eigenanteil ist erst dann, jedoch umgehend, zu überweisen. **Die Ausgabe des Monatstickets erfolgt erst, wenn der Eigenanteil und eine mögliche Zuzahlung auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben worden ist!!!!**

Die Eigenanteile werden i.d.R. für insgesamt 11 Monate erhoben, da für den Monat in den Sommerferien, in dem keine Schule stattfindet, kein Ticket ausgegeben wird. Der Eigenanteil für den 1. Monat im neuen Schuljahr ist jeweils anteilmäßig berechnet worden. Bei Anmeldung innerhalb des Schuljahres werden die Eigenanteile erst ab dem Monat berechnet, für den die Schülerin/der Schüler ein Ticket erhält.

### Was ist bei der Überweisung zu beachten?

Auf dem Überweisungsträger muss folgendes vermerkt werden:

- **Referenznummer** f.d. Zahlung (nur mit dieser Nummer kann die Zahlung zugeordnet werden!) **Achtung!! Es wird für jeden Antrag eine neue Zahlungs-Referenznummer vergeben!**
  - **Name und Vorname** der Schülerin/ des Schülers
- Weitere Angaben sollen im Feld Verwendungszweck nicht eingetragen werden.

### Was geschieht, wenn ich die Schule vorzeitig verlasse?

Dann wird der überzahlte Eigenanteil zurückgezahlt. Hierzu müssen bei der Abmeldung in der Schule die bis dahin nicht verbrauchten Tickets umgehend, d.h. spätestens 3 Tage nach dem letzten Schultag, zurückgegeben werden. Folgende Fristen sind einzuhalten: Liegen die restlichen Tickets bis zum 10. eines Monats in der Schulverwaltung des Kreises Gütersloh vor, erfolgt die Rückzahlung auch noch für diesen Monat. Liegen die restlichen Tickets erst nach dem 10. eines Monats in der Schulverwaltung vor, erfolgt die Rückerstattung erst ab dem nächsten Monat.